

Beeinträchtigung Denkmale – Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit
für Burgruine Lichteneck und Unteres Schloss (Denkmale besonderer Bedeutung)

Stellungnahme

Inhalt:

Einleitung	Seite 02
Aufgabenstellung	Seite 03
Grundlagen	Seite 03
Methodik	Seite 04
Stellungnahmen	Seite 07
Stellungnahme Burgruine Lichteneck	Seite 07
Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung	Seite 07
Definition der relevanten Umgebung	Seite 08
Überprüfung gemeinsame Sichtbarkeit	Seite 09
Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt	Seite 11
Bewertung des Grads der Beeinträchtigung	Seite 14
Stellungnahme Unteres Schloss	Seite 15
Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung	Seite 15
Definition der für relevanten Umgebung	Seite 22
Überprüfung gemeinsame Sichtbarkeit	Seite 23
Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt	Seite 24
Bewertung des Grads der Beeinträchtigung	Seite 27
Zusammenfassung Ergebnisse Stellungnahmen	Seite 27
Anmerkungen zur Gestaltung	Seite 27
Zusammenfassende Bewertung	Seite 29
Hinweise	Seite 30

Einleitung

die Stadt Kenzingen plant im Ortsteil Hecklingen den Neubau einer Sporthalle. Nach Untersuchung alternativer Standorte hat sich die Gemeinde für einen Standort im Nordwesten des Ortsteils entschieden – und dies trotz der Bedenken der Denkmalschutzbehörden sowie der ablehnenden Haltung des Landratsamtes, welches einen alternativen Standort in der Ortsmitte von Hecklingen nicht nur aus denkmalschutzrechtlichen, sondern auch aus städtebaulichen Gründen bevorzugen würde.



Abb. 1: Lageplan Projekt (Präsentation Schlager Architekten GmbH, 2021)

In unmittelbarer Umgebung des geplanten Standortes befinden sich zum einen die Burgruine Lichtenneck, ein Kulturdenkmal besonderer Bedeutung (§28 DSchG), welches lt. DSchG BW Umgebungsschutz genießt; zum anderen das Untere Schloss, ein Kulturdenkmal gem. §12 DSchG. Die Denkmalschutzbehörden lehnen den geplanten Standort sowie die hierfür notwendige Flächennutzungsplanänderung und Überplanung des Grundstücks vor allem auf Grund der zu erwartenden Störung des Erscheinungsbildes der Burgruine bei Veränderung der Freiflächen am Fuß des rebbestandenen Hangs, über dem sich die Ruine erhebt, ab. Sie sehen darin eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals besonderer Bedeutung. Hinzu kommt eine Störung des kulturellen Landschaftsspiels der einzelnen überlieferten Elemente – Burgruine, Schloss, Rebhang, Ortsrand und Freifläche. Dessen ungeachtet hat die Gemeinde am 8.3.2022 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass der Bau der Sporthalle planungsrechtlich zulässig wird.

Das Projekt erfordert im Rahmen des FNP-Verfahrens einer detaillierten Vorprüfung der denkmalschutzrechtlichen Belange. Die Ergebnisse fließen dann in die Abwägung durch die Gremien ein.

Nach Diskussion des Projektes in den gemeinderätlichen Gremien fand eine frühzeitige Beteiligung statt. Trotz der Abstimmung mit den zuständigen Ämtern sind weiterhin ablehnende Stellungnahmen zum Thema Denkmalschutz eingegangen, so dass von Seiten der Gemeinde nun – ergänzend zur Behandlung durch die Denkmalschutzbehörden des Landes (RP Freiburg sowie Landesamt für

Denkmalpflege im RP Stuttgart) – eine **externe gutachterliche Aufnahme und Bewertung der denkmalpflegerische Belange berührenden Auswirkungen des Projekts** beauftragt hat.

Unser Büro wurde von der Stadt Kenzingen entsprechend damit beauftragt, bezüglich der denkmalschutzrechtlichen Belange des Projektes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine **Stellungnahme** zu erstellen. Die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde erfolgte davon unabhängig.

Aufgabenstellung

Ziel der Untersuchung ist eine Bewertung, ob und inwiefern die beiden in der Umgebung des Bauplatzes vorhandenen Kulturdenkmale besonderer Bedeutung bei Realisierung des Projektes in ihrer Eigenheit oder ihrem Erscheinungsbild Schaden nehmen würden.

Darüber hinaus sollen neben der o. g. **Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit der Kulturdenkmale besonderer Bedeutung** im Rahmen dieses Gutachtes potenzielle Optimierungsvorschläge zur Reduzierung der Beeinträchtigung entwickelt werden.

Die neue Sporthalle soll außerhalb des historischen Ortskerns von Hecklingen direkt vor dessen von der Lägerstraße markierten Rand am Fuß des von der Burgruine Lichteneck überragten Rebhanges errichtet werden. Direkte Eingriffe in die beiden genannten denkmalgeschützten Bauwerke ergeben sich aus dem geplanten Projekt nicht. Letztere genießen als Denkmale besonderer Bedeutung lt. § 28 bzw. 12 DSchG B-W allerdings **Umgebungsschutz**. Auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Planung soll diesbezüglich eine Aufnahme und Bewertung der Betroffenheit der beiden Denkmale besonderer Bedeutung bei Umsetzung des Projekts erfolgen.

Ziel der Untersuchung ist eine Bewertung, ob und inwiefern die Denkmale besonderer Bedeutung in ihrer Eigenheit oder ihrem Erscheinungsbild durch das Projekt Schaden nehmen würden. Es soll Stellung dazu genommen werden, ob und inwiefern die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG) einer Realisierung der geplanten Sporthalle und damit einem Vollzug des o. g. Flächennutzungs-/Bebauungsplans entgegenstehen.

Grundlagen

Hinsichtlich einer möglichen **Betroffenheit von Kulturdenkmälern** durch Maßnahmen und Projekte werden grundsätzlich unterschieden:

- die substanzielle Betroffenheit;
- die funktionale Betroffenheit;
- die sensorielle Betroffenheit.

Bei letzterer handelt es sich v. a. um Veränderungen der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit, von Blickachsen und Blickbeziehungen, um optische Beunruhigungen, Störung der assoziativen Wirkung, Beeinträchtigungen des Zeugniswertes etc.

Im vorliegenden Fall verdient ausschließlich die **sensorielle Betroffenheit** unsere Aufmerksamkeit. Das geplante Bauwerk hat keinen materiellen Berührungspunkt mit denkmalgeschützter Substanz. Eine **substanzielle Betroffenheit** ist hier folglich auszuschließen. Fragen der **funktionalen Betroffenheit** ergeben sich gleichermaßen keine, nachdem sich die geplanten Maßnahmen zum einen außerhalb der denkmalgeschützten Anlagen bewegen und diese in ihrer Funktion nicht berühren, zum anderen aber auch keine Einschränkung der Zugänglichkeit, der verträglichen Nutzung oder der Nutzungsmöglichkeiten der Denkmale zu erwarten sind.

Eine mögliche sensorielle Betroffenheit ist bei den beiden **Denkmalen besonderer Bedeutung**, vor allem hinsichtlich des landschaftlichen Zusammenhangs, der landschaftlichen Einbettung und der Beziehung zum Ortsbild von Hecklingen denkbar und zu untersuchen.

Die Überprüfung der Betroffenheit hat grundsätzlich in Abhängigkeit von den in der Begründung des Denkmalstatus genannten Gründen kategorienadäquat zu erfolgen. Die vorliegenden Denkmalbegründungen machen zu den die Denkmaleigenschaft der beiden Gebäude begründeten Kategorien allerdings keine Aussagen. Anzunehmen ist, dass in beiden Fällen wissenschaftliche, künstlerische sowie heimatgeschichtliche Gründe für die Unterschutzstellung vorliegen.

Die Auswirkungen des Projektes auf die beiden potentiell betroffenen Denkmals besonderer Bedeutung sind systematisch, umfassend und nachvollziehbar zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Grundlagen der Stellungnahme sind hierbei

- die uns von der Stadtverwaltung vorgelegten Auszüge aus der Denkmalliste (einschließlich Begründung der Denkmaleigenschaft),
- die Planung der Schlager Architekten GmbH für die geplante Sporthalle (Präsentation Standortbewertung 18.11.2021)
- Veröffentlichung und Beschlussvorschlag zum Aufstellungsbeschluss der geplanten punktuellen Flächennutzungsplanänderung mit Flächensteckbrief des Baugeländes
- die uns von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Höhenlinien- und ALKIS-Daten
- Fotografien unseres Büros
- Visualisierungen unseres Büros

Methodik

Wie oben bereits angedeutet wurde, muss die Methode der Überprüfung der Betroffenheit angesichts der sich aus dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) für die unterschiedlichen **Denkmalkategorien** ergebenden unterschiedlichen Schutzziele in Abhängigkeit von den Denkmalkategorien variieren.

Bei den vom vorliegenden Projekt potentiell betroffenen Denkmälern handelt es sich um **eingetragene Denkmale gem. § 12 und 28 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung)**

Denkmale besonderer Bedeutung genießen über den **Schutz von Substanz und Erscheinungsbild hinaus auch Umgebungsschutz:**

Gem. § 2 Abs. 3. DSchG erstreckt sich der Denkmalschutz nicht nur auf Kulturdenkmale selbst sondern auch auf „die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist“ (§ 15 Abs 3). Entsprechend regelt § 15 Abs. 3 DSchG: „Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.“

Daraus folgt, dass im Fall von Kulturdenkmälern besonderer Bedeutung bei der Bewertung, ob und inwieweit ein Denkmal in seiner Eigenheit oder seinem Erscheinungsbild durch eine geplante Maßnahme Schaden nimmt und damit denkmalschutzrechtliche Belange der Realisierung dieser Maßnahme entgehen, entstehen,

- nicht nur eine mögliche **substanzielle Betroffenheit** des Denkmals durch eine Maßnahme zu überprüfen ist.
- Auch eine potentielle **funktionale Beeinträchtigung** gilt es zu berücksichtigen.
- Schließlich ist zu prüfen, ob es zu Veränderungen der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit kommt (**sensorielle Betroffenheit**).

Bei Kulturdenkmälern besonderer Bedeutung, für deren Erscheinungsbild ihre bauliche Umgebung von erheblicher Bedeutung ist, sind auch Maßnahmen in der Umgebung bezüglich ihrer Auswirkungen für das Denkmal zu untersuchen.

Nachdem im Planungsgebiet der geplanten Bebauungsplanänderung Kulturdenkmale besonderer Bedeutung nicht bekannt sind, beschränkt sich die Überprüfung möglicherweise der Realisierung des Projektes entgegenstehender Regelungen des Denkmalschutzgesetzes im vorliegenden Fall auf die Klärung potentieller Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern besonderer Bedeutung durch die **Fernwirkung des geplanten Bauwerks**, sofern für das Erscheinungsbild derselben ihre bauliche Umgebung von erheblicher Bedeutung ist,

Hierbei gilt lt. § 15 Abs. 3, dass lediglich Maßnahmen, welche zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** führen, einer Genehmigung entgegenstehen.

Für die vorliegende Untersuchung kommen wir zu folgender **Schlussfolgerung:**

Voraussetzungen für eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG sind:

- eine **gemeinsame Sichtbarkeit** von Projekt und Kulturdenkmal,
- eine sich aus Geschichte, Funktion oder/und architektonischem Konzept des Kulturdenkmals ergebende **Raumwirksamkeit**,
- eine **Konkurrenzwirkung** des geplanten Bauwerks, welche das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, seine Wirkung, seinen Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt.

Eine gemeinsame Sichtbarkeit von Projekt und Kulturdenkmal ist sowohl beim Unteren Schloss als auch bei der Ruine Lichteneck gegeben.

Entsprechend wurden diese Kulturdenkmale hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das geplante Bauwerk untersucht.

Methodisch wurde bei der Erstellung der Stellungnahmen wie folgt vorgegangen:

1. Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals

Diese kann sich aus der Notwendigkeit der Ablesbarkeit und Erkennbarkeit z. B. der architektonischen Konzeption, der traditionellen städtebaulichen oder symbolischen Bedeutung, des Zeugnischarakters des Kulturdenkmals etc. ergeben.

2. Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung

Diese ergibt sich aus den Ergebnissen von Schritt 1: Aus der Analyse ggf. vorhandener räumlicher/inhaltlicher Zusammenhänge, von Blickbeziehungen, Blickachsen, der Ausstrahlungskraft des Denkmals infolge seines architektonischen Konzepts oder der topographischen Situation (Wirkungsräume).

3. Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

Klärung folgender Fragestellungen:

- Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?
- Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?
- Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?

4. Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

Entwickelt das Hallenbauwerk eine Konkurrenzwirkung, welche das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, seine Wirkung, seinen Zeugnischarakter erheblich beeinträchtigt?

Stellungnahmen:

Eingetragene Denkmale gem. § 12 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung)

Stellungnahme Burgruine Lichteneck

Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals

Burg Lichteneck wurde vermutlich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut. 1290 ist sie erstmalig urkundlich erwähnt. 1433 im Geroldsecker Krieg zerstört, anschließend wieder aufgebaut und im 16. Jahrhundert erweitert, wurde die Burg schließlich 1675 im Holländischen Krieg von französischen Truppen endgültig zerstört. Seitdem thront sie als Ruine über dem Ort Hecklingen. Die heute sichtbaren Reste stammen v.a. aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Nach ersten Sicherungen im 19. Jahrhundert wird die Ruine seit den 1980er Jahren saniert.

Die Burg wurde auf einem markanten Bergsporn – dem heutigen Schlossberg – in exponierter Lage errichtet, über der sich hier verengenden Rheinebene und dem südsüdöstlich der Burg am Ost-Rand des Tales gelegenen Dorf Hecklingen. Strategische Bedeutung hatte die Anlage zur Zeit ihrer Erbauung vor allem hinsichtlich der Sicherung der sogenannten Riegeler Pforte, des Zugangs zum nördlichen Breisgau.

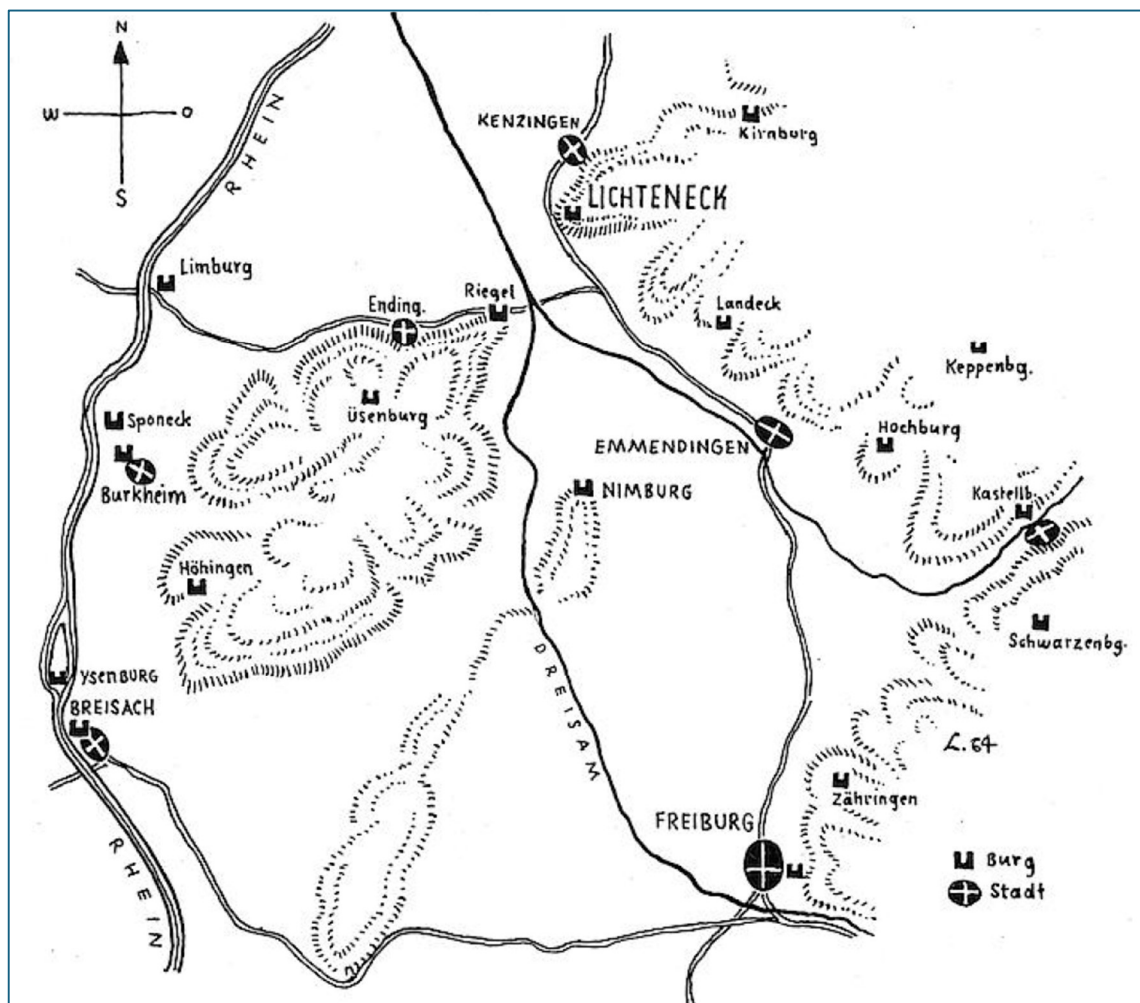


Abb. 2: Die Riegeler Pforte – Karte Burgen im Breisgau (aus: Pforte 1988, S. 67)

Diese besondere Situation ist für das Konzept des Kulturdenkmals konstitutiv. Daraus ergibt sich eine besondere Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.

Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung

Die für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevante Umgebung ergibt sich aus dem oben Gesagten: Es besteht ein Bezug sowohl zur Rheinebene als auch zum Ort Hecklingen.

Der Bezug des Denkmals zur Rheinebene ist vor allem für die Fernwirkung der ehemaligen Burg relevant. Die freigestellte Lage auf dem unbebauten Schlossberg über dem Talgrund ist Teil des Konzepts der ursprünglichen militärischen Anlage und ihrer strategischen Bedeutung. Der Schlossberg und die sich davor ausbreitende Ebene sind damit zweifelsfrei Teil der relevanten Umgebung. Gleiches gilt für die Einbettung in einen unbebauten, landschaftlichen Kontext als Hintergrund beim Blick aus dem Tal.

Aber auch zum Ort Hecklingen, seinem Ortsbild und seiner Bebauung besteht ein Bezug. Der am Fuß der das Rheintal hier begrenzenden Hänge gelegene Ort mit seiner traditionellen Dachlandschaft und die Ruine auf dem über dem Ort aufragenden, unbebauten Schlossberg sind Teil des Konzepts des Kulturdenkmals.



Abb. 3: Hecklingen 1877 (aus: Pforte 1988, S. 65)

Dieser Dualismus stellt nicht nur das Verhältnis von Herrschaft und einfacher Bevölkerung zur Zeit der Erbauung vor Augen, umgekehrt verleiht der Burgberg dem Ortsbild auch seine Einzigartigkeit. Auch der Ort gehört demnach zur relevanten Umgebung des

Kulturdenkmals – dies gilt sowohl für die Fernsicht als auch für die Wahrnehmung der Ruine aus dem Ort selbst.

Hierbei ist anzumerken, dass die historische Hauptstraße, die heutige Hecklinger Straße / Dorfstraße – erst mit dem Bau der neuen Bundesstraße B3 außerhalb des Orts ihre Funktion als Hauptverkehrsader und damit wichtigsten Bereich der simultanen Wahrnehmung von Burgruine und Dorf verloren hat. Erst danach gewann die B3 ihre Bedeutung für die Wahrnehmung des Kulturdenkmals.

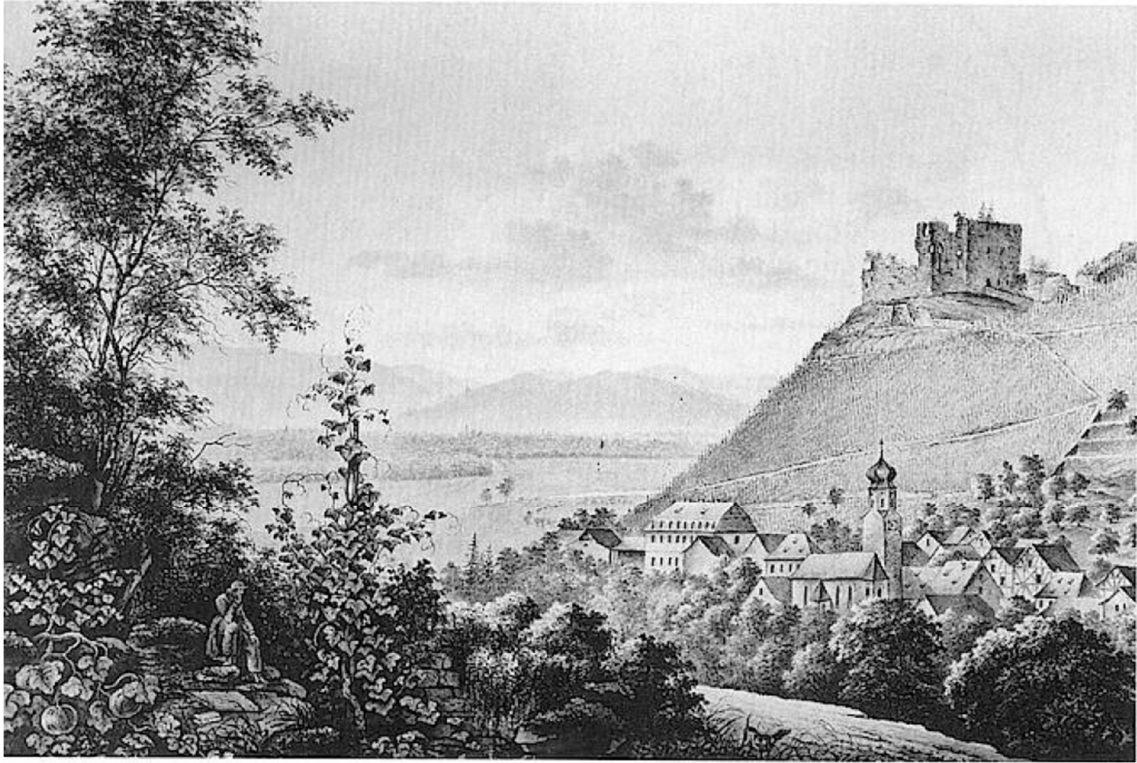


Abb. 4: Hecklingen 1828 – Blick auf Schloss und Birg (aus: Pforte 1988, S. 79)

Überprüfung gemeinsame Sichtbarkeit von Kulturdenkmal und Projekt

Als Ergebnis der in Anl. I dokumentierten Überprüfung der gemeinsamen Sichtbarkeit von Burgruine und Projekt sind folgende **Bereiche simultaner Sichtbarkeit** festzuhalten:

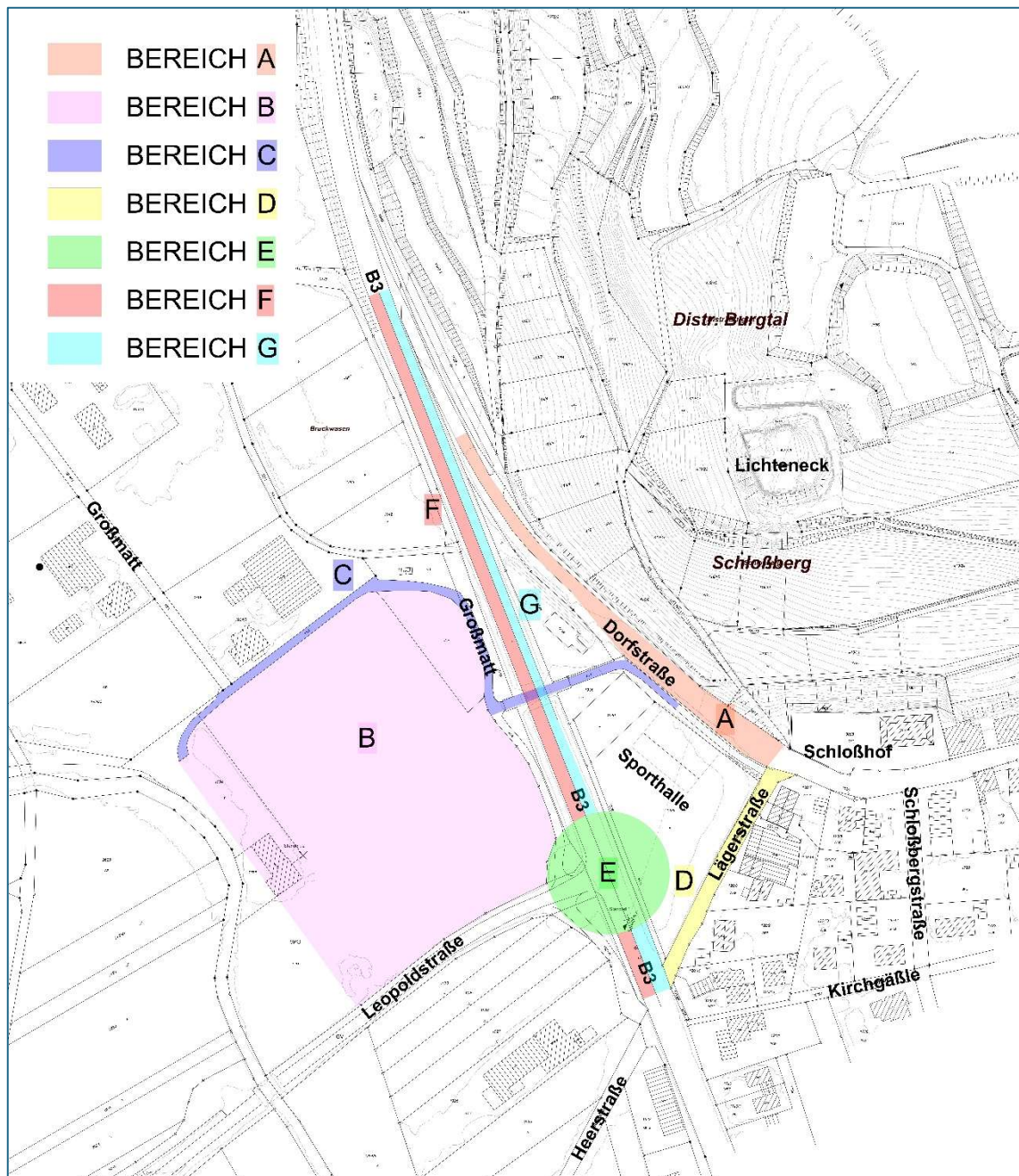


Abb. 5: Bereiche simultaner Sichtbarkeit von Projekt und Burgruine

- a. **alte Hauptstraße (Dorfstraße)**
außerorts nordwestlich des Ortes
getrennt voneinander/hintereinander bei Wechsel der Blickrichtung
beim Blick ortsaußwärts im Bereich unmittelbar am Ortsrand;
beim Blick ortseinwärts, sobald der Hang des Schlossbergs den Blick freigibt
- b. **Sportplatz SV Hecklingen**
allerdings wird die Sichtbarkeit des Projektes
durch die Werbung an den Ballfangzäunen stark eingeschränkt

c. **Fußweg Sportplatz – Bauplatz**

wobei die B3 in ihrer erhöhten Lage die beiden Objekte auf einem großen Teil der Strecke trennt und ihre Zusammenschau behindert

d. **Lägerstraße am Bauplatz**

e. **Einmündung Leopoldstraße in B3 – geplanter Kreisverkehr**

f. **Bundesstraße B3 – Fahrt Süd nach Nord**

allerdings nur im Bereich des Bauplatzes ab der Achse der Lägerstraße

g. **Bundesstraße B3 – Fahrt Nord nach Süd**

nachdem der Fuß des Schlossbergs den Blick freigibt, soweit die zwischen B3 und Dorfstraße vorhandenen Bäume es erlauben. Am besten zwischen Unterführung zum Sportplatz und der Einmündung Leopoldstraße

Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

Ja – Dies gilt vor allem für die Orte unter e. bis g. Hier ist der notwendige Abstand zu Projekt und Burgruine gegeben. Es ergibt sich unvermittelt eine Zusammenschau beider Objekte, wobei die geplante Sporthalle im Vordergrund innerhalb der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung sichtbar ist. Hinzu kommt, dass die genannten Orte viel Publikumsverkehr aufweisen: Die Bundesstraße und die Einmündung der Leopoldstraße bieten den besten Blick auf die Burgruine Lichtenegg und ihre landschaftliche Einbindung und sind sehr befahren. Mit der Herstellung des geplanten Kreisverkehrs wird sich die Bedeutung dieses Ortes zusätzlich erhöhen – infolge der Verlangsamung des Verkehrs und der hier dann erzwungenen Richtungsänderung.

Ähnliches gilt für den Sportplatz des SV Hecklingen (b.). Lässt man die reversible Bannerwerbung an den Ballfangzäunen außer Acht, ergibt sich auch hier die oben genannte Zusammenschau. Und v.a. bei Sportveranstaltungen ist hier mit einer nennenswerten Anzahl von Betrachtern zu rechnen.

Die verbleibenden Orte unter a., c. und d. sind demgegenüber als nachrangig zu bezeichnen.

Von der alten Hauptstraße werden Burgruine und Sporthalle eher getrennt wahrgenommen, die Halle in der Nahaussicht, die Burg steil über den Köpfen. Die landschaftliche Einbettung der Burgruine ist hier nicht so präsent.

Bei dem Fußweg vom Sportplatz zum Bauplatz der geplanten Sporthalle behindern nicht nur die erhöht geführte B 3, sondern auch die über weite Strecken tiefe Lage des Weges sowie die nordöstlich der Bundesstraße vorhandene Vegetation eine echte Zusammenschau.

Der Blick von der Lägerstraße unterscheidet sich nicht maßgeblich von dem von der Einmündung der Leopoldstraße in die Bundesstraße. Zudem liegt die Achse der Lägerstraße

etwas südöstlich der geplanten Sporthalle, so dass sich hier ein besserer Durchblick zur Burgruine ergibt und hier von einem gegenüber dem Blick von der Einmündung der Leopoldstraße reduzierten Grad der Beeinträchtigung auszugehen ist.

Folglich konzentriert sich der in Anlage 2 dokumentierte Vergleich von Ist- und Sollzustand auf die Einmündung Leopoldstraße (Standort 1), den Sportplatz (Standort 2) sowie die Bundesstraße (Standorte 4-5).

Bei den hierfür angefertigten Visualisierungen wurde der vorhandene Bestand an Bäumen und Büschen ganz bewusst vernachlässigt, nachdem davon auszugehen ist, dass mit der Bebauung des Geländes sich auch die Bepflanzung des dreieckigen Areals am Fuß des Schlossberges verändern wird.

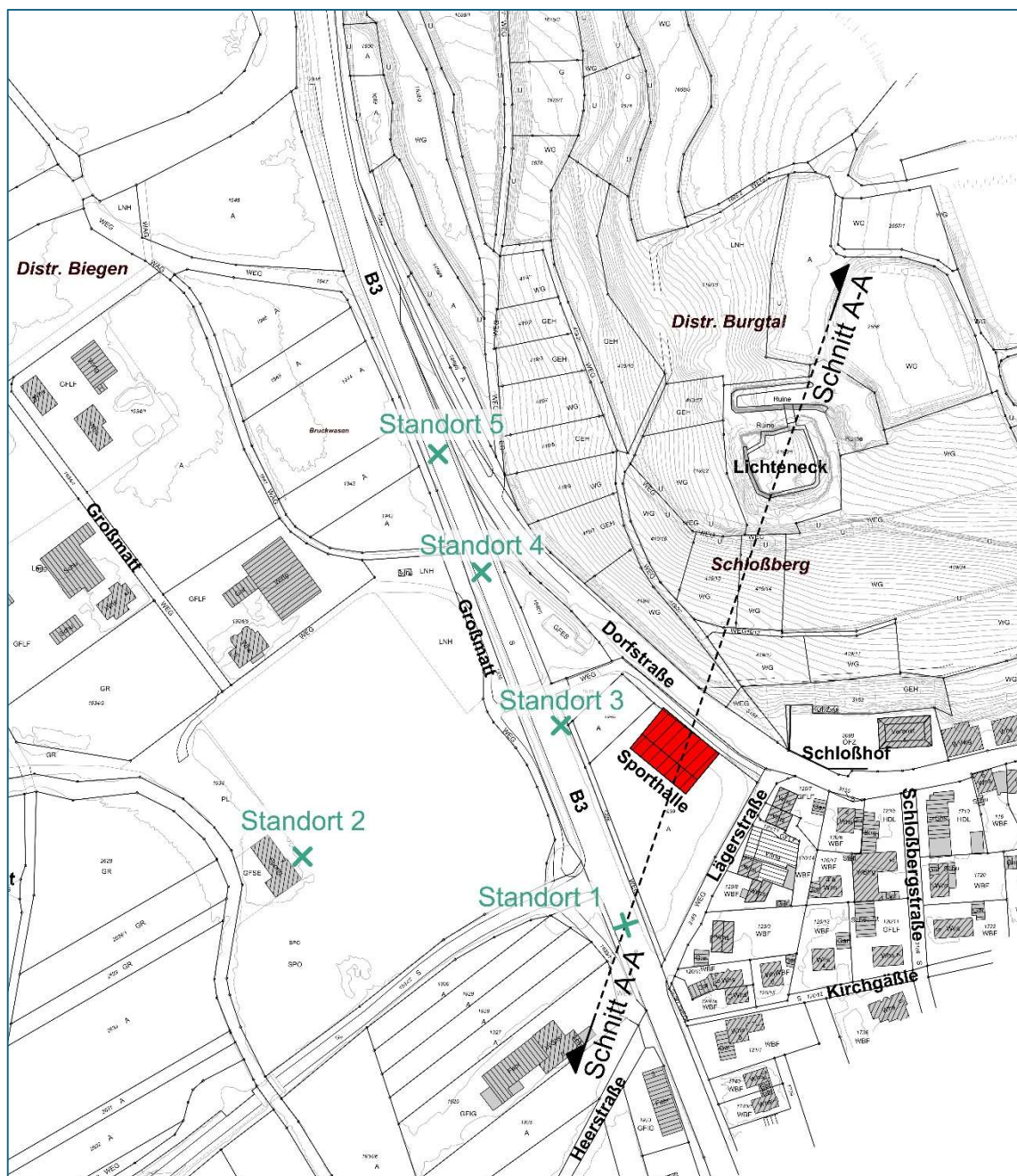


Abb. 6: relevante Standorte simultaner Sichtbarkeit von Projekt und Burgruine

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Beim Blick von der Einmündung der Leopoldstraße in die Bundesstraße (Standort 1) schiebt sich die geplante Halle als Riegel vor den Schlossberg und trennt diesen optisch von der Ebene des Talgrunds. Der neue Baukörper macht dem Ortrand in seiner Wirkung Konkurrent. Die Burgruine erhebt sich nun hinter einer Bebauung anstatt neben dem als historisch empfundenen Ortsrand, welcher in der heutigen Form allerdings erst ab dem zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts entstanden ist (vgl. dazu unten die Ausführungen zum Unteren Schloss).

Vom Sportplatz aus betrachtet (Standort 2) erscheint die Halle hingegen eher als eine Verlängerung der Bebauung des Dorfes nach Westen. In ihrer geplanten Höhe integriert sich der neue Baukörper in die Bebauung des Ortsrandes. Der Fuß des Schlossberges wird an seinem östlichen Ende von dem geplanten Bauwerk verdeckt. Über weite Strecken wird die optische Wirksamkeit des Übergangs des Hanges in die Ebene des Tals aber nicht berührt. Die Wirkung der neuen Sporthalle gleicht von hier aus der der vorhandenen Werbebanner am Ballfangzaun des Sportplatzes, welche allerdings reversibel sind.

Beim Blick von der Bundesstraße auf Höhe der Unterführung (Standort 3) verdeckt die Halle den Ortsrand, aber auch das Untere Schloss. Die bisher vorhandene Relation der Burg zu Schloss und Ortsrand leidet von diesem Standort aus betrachtet unter dem geplanten Projekt.

Eine kurze Strecke weiter nördlich (Standort 4) ergibt sich bereits ein anderes Bild. Die Halle schiebt sich lediglich vor den Ortsrand des 20. Jahrhunderts und bleibt dabei in der Höhe unter der Firstlinie der Bebauung entlang der Lägerstraße. Verdeckt wird hier lediglich ein Teil dieser Bebauung, der Fuß des Schlossberges ist aus dieser Position nicht beeinträchtigt.

Noch etwas weiter nördlich, auf Höhe der Einmündung der Dorfstraße in die Bundesstraße (Standort 5) reduziert sich die Wirkung der neuen Halle weiter. Auch von hier aus bleibt der geplante Neubau in seiner Höhe unter der Firstlinie des Ortrands. Vor der Bebauung der Lägerstraße gelegen integriert er sich infolge der größeren Entfernung optisch noch besser in die bestehende Baustruktur. Das Ende des Schlossberges und das nördliche Ende der Bebauung am Ortrand bleiben unbeeinträchtigt.

Nachdem das Kulturdenkmal beim Blick von der Bundesstraße in der Regel aus einem sich bewegendem Fahrzeug wahrgenommen wird, ist hier der **Prozess der Wahrnehmung des sich verändernden Bildes** wichtiger als der Blick von einzelnen Standorten. Die Standorte 3 bis 5 müssen entsprechend im Zusammenhang betrachtet werden. Standort 1 vervollständigt diese Abfolge.

Bei Bewegung von Nord nach Süd (Standorte 5-4-3-1) schiebt sich bei geplante Halle nach und nach vor den Schlossberg und die Burgruine, bis sie im Bereich des geplanten Kreisverkehrs als Riegel zwischen der Ebene des Tals und dem Schlossberg liegt.

Bei der Fahrt von Süd nach Nord (Standorte 1-3-4-5) liegt der geplante Baukörper anfangs – kaum dass die Schallschutzmauer auf der Westseite der Bundesstraße endet – trennend

zwischen Talgrund und Schlossberg. Schnell ordnet er sich dann aber in der Ortsansicht unter und gibt den Blick auf den Fuß des Schlossberges frei.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

Ja – Die Wahrnehmung der freigestellten Lage der Burgruine auf dem unbebauten Schlossberg über der Ebene des Tals wird an den relevanten Standorten in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt. Dies gilt vor allem für den Standort I, die Einmündung der Leopoldstraße in die Bundesstraße.

Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

Wie oben bereits ausgeführt wurde, ist im Falle der Wahrnehmung der freigestellten Lage der Burgruine auf dem unbebauten Schlossberg über der Ebene des Tals angesichts der Situation der Betrachter der Prozess der Wahrnehmung des sich verändernden Bildes bei Bewegung auf der Bundesstraße wichtiger als der Blick von einzelnen Standorten. Zieht man den gesamten Prozess in Betracht, so bleibt der ursprüngliche Zusammenhang von Kulturdenkmal und Landschaft, von Burg, Schlossberg und Rheinebene weiterhin spürbar und erkennbar. Die Tatsache, dass die geplante Halle infolge ihrer Architektur und ihrer freigestellten Lage als neuzeitliche Zutat außerhalb des als historisch empfundenen Ortsrandes erkennbar sein wird, unterstützt diese Wahrnehmung.

Dessen ungeachtet muss eine Verunklärung der überkommenen Situation konstatiert werden. Mit dem Bau der Halle schiebt sich das Dorf vor den Schlossberg. Die Burgruine steht – zumindest von dem durchaus relevanten Standort I betrachtet – nicht mehr neben dem Ort auf dem unmittelbar aus der Ebene des Tals aufragenden Schlossberg, sondern hinter einer Bebauung. Dies ist unbedingt als eine Beeinträchtigung zu betrachten. Wäre die als Teil des Konzepts des Kulturdenkmals anzusprechende Beziehung der Burg zu der offenen Landschaft der Ebene des Rheintals nur von hier sicht- und erlebbar, müsste die durch die geplante Maßnahme verursachte Beeinträchtigung zweifelsohne als nicht nur unerheblich gewertet werden. Das Vorhandensein alternativer Betrachtungsstandorte und die oben beschriebene Situation der Mehrzahl der Betrachter, welche dem Prozess der Wahrnehmung aus der Bewegung maßgebliche Bedeutung verleiht, drückt den Grad der **Beeinträchtigung** allerdings **unter die Schwelle der Erheblichkeit**.

Dies enthebt die Gemeinde jedoch nicht der Verpflichtung, die mit dem Projekt einhergehende Beeinträchtigung weitmöglichst zu reduzieren. Vorschläge dazu werden in der Folge dargestellt.

Stellungnahme Unteres Schloss

Prüfung der erheblichen Bedeutung der Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals

Das 1776 für die Grafen von Hennin erbaute Untere Schloss liegt unterhalb der Burgruine Lichteneck am Fuß des unbebauten Schlossbergs. Zusammen mit den westlich des eigentlichen Schlosses gelegenen Resten der ehem. Wirtschaftsgebäude bildet das Schloss die Nordwestecke der Bebauung des Ortes Hecklingen.



Abb. 7: Luftbild Burg und Schloss 1984 (aus Pforte 1988, S. 125)

Bauherr Graf Karl von Hennin beauftragte Francois Pinot, Baumeister des Bistums sowie des Domkapitels zu Straßburg mit der Erbauung des zweigeschossigen Schösschens mit Mansarddach, das sich durch ein großzügiges Treppenhaus und eine klassizistische Ausstattung auszeichnet. 1929 wurde das Untere Schloss von der Familie Hennin an die Stadt Kenzingen verkauft, die das Kulturdenkmal 1955-61 von Grund auf sanierte. 1983 vernichtete dann ein Feuer die winkelförmigen Wirtschaftsgebäude mit der Schlossscheuer. Erhalten sind lediglich die Außenmauern der Gebäude und Reste der den Hof abschließenden Mauer.



Abb. 8: Schloss von der Dorfstraße (aus: Pforte 1988, S. 176)

Direkt im Süden des Unteres Schlosses verläuft die Dorfstraße. Vor der Fassade des Schlosses verblieb nur ein schmaler Vorhof, der bis heute mit einer Mauer von der Straße getrennt wird. In der Achse des Gebäudes öffnet sich ein Tor zur Straße.

Jenseits der Dorfstraße lag bis 1928/29 der gleichermaßen ummauerte Schlossgarten, der über ein weiteres Tor erschlossen wurde. Das Portal des Schlosses mit vorgelegter Freitreppe, das Tor zur Straße und das zum Schlossgarten lagen auf einer Achse, welche sich in der Gartenanlage des formal angelegten Schlossgartens als deren zentrale Mittellachse fortsetzte.

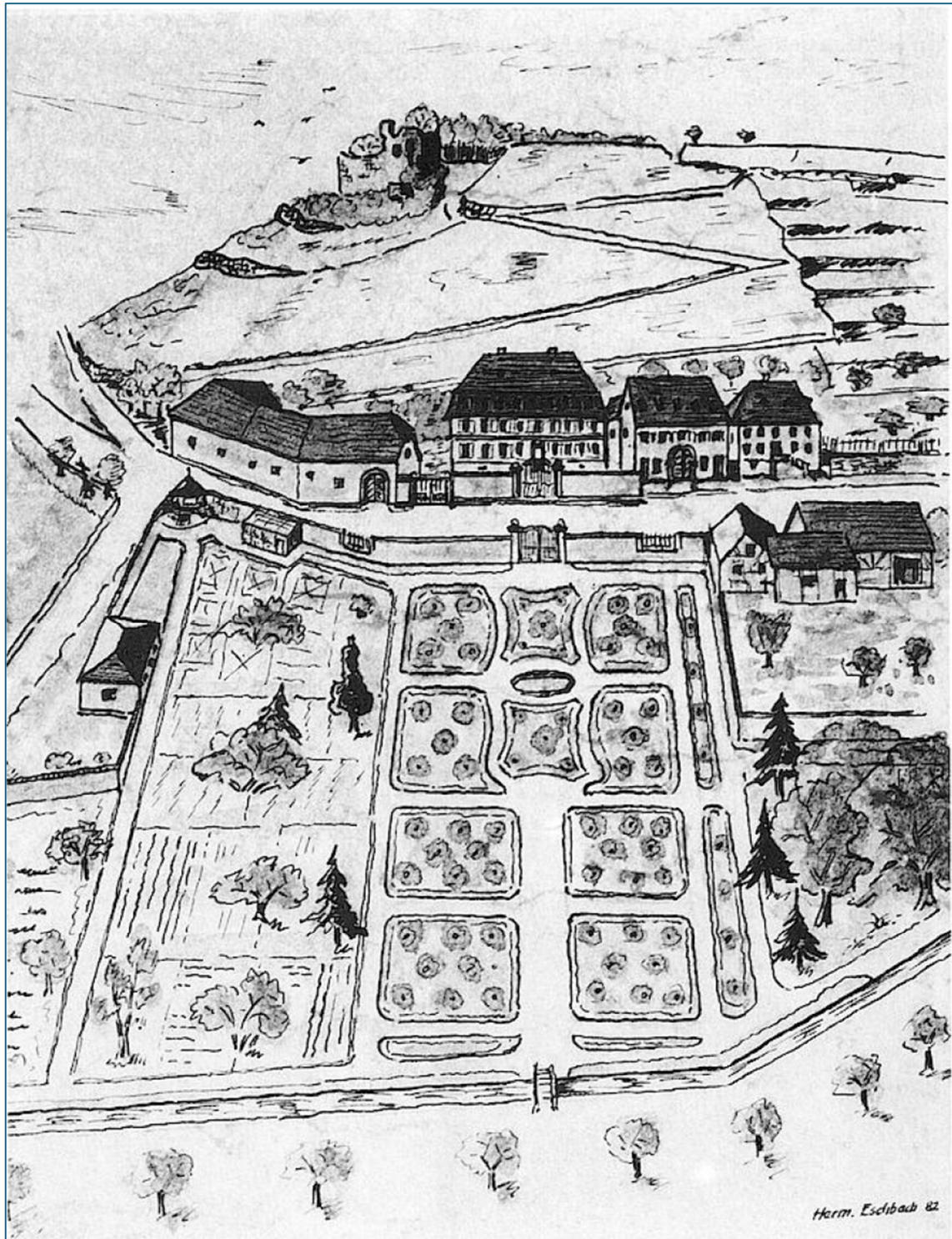


Abb. 9: Schloss und Schlossgarten aus der Vogelperspektive (aus: Pforte 1988, S. 179)

Nach dem Verkauf des Schlosses an die Stadt wurde der Schlossgarten aufgegeben und zu Bauland umgewidmet. 1928/29 wurde der offensichtlich stattliche Baumbestand der Gartenanlage gefällt. Die Bebauung des Schlossgartengeländes erfolgte anschließend.



Abb. 10: Luftbild 1987 (aus: Pforte 1988, S. 236)

Erst damit wurde die Lägerstraße zum neuen Ortsrand im Westen von Hecklingen. Bis dahin befanden sich Schloss und Schlossgarten insgesamt westlich der Bebauung des Ortes. Die heutige Lägerstraße bildete die Grenze zwischen dem ummauerten Schlossgarten und dem freien Feld.

Historische Darstellungen zeigen das Untere Schloss in der Regel frontal beim Blick axial aus dem Schlossgarten oder von Süden von der Hauptstraße nach Emmendingen beim Blick über das Dorf – immer mit dem unbebauten Schlossberg und der Burgruine Lichteneck im Hintergrund.



Abb. 11: Blick aus dem Schlossgarten auf das Schloss (aus: Pforte 1988, S. 138)

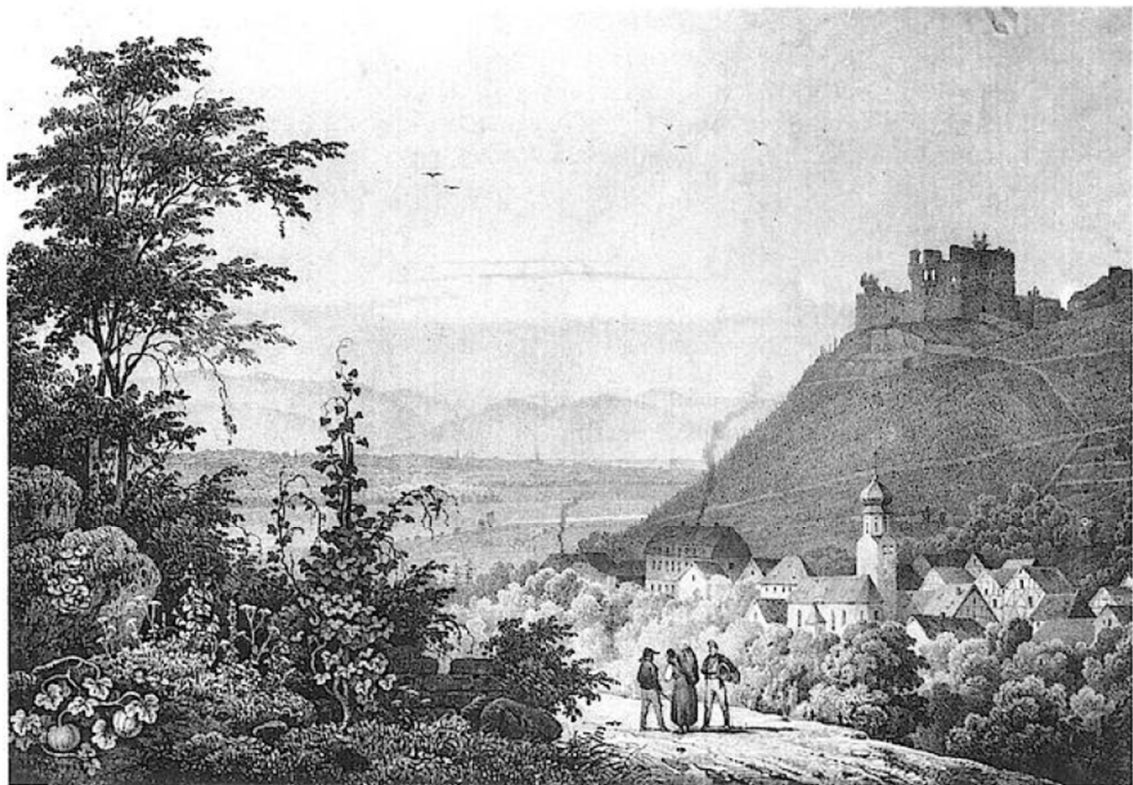


Abb. 12: Blick auf Hecklingen, Schloss und Burg 1829 (aus: Pforte 1988, S. 238)



Abb. 13: Schlossgarten und Unteres Schloss 1850 (aus: Pforte 1988, S. 180)



Abb. 14: Blick auf Hecklingen mit Burg und Schloss (aus: Pforte 1988, S. 239)

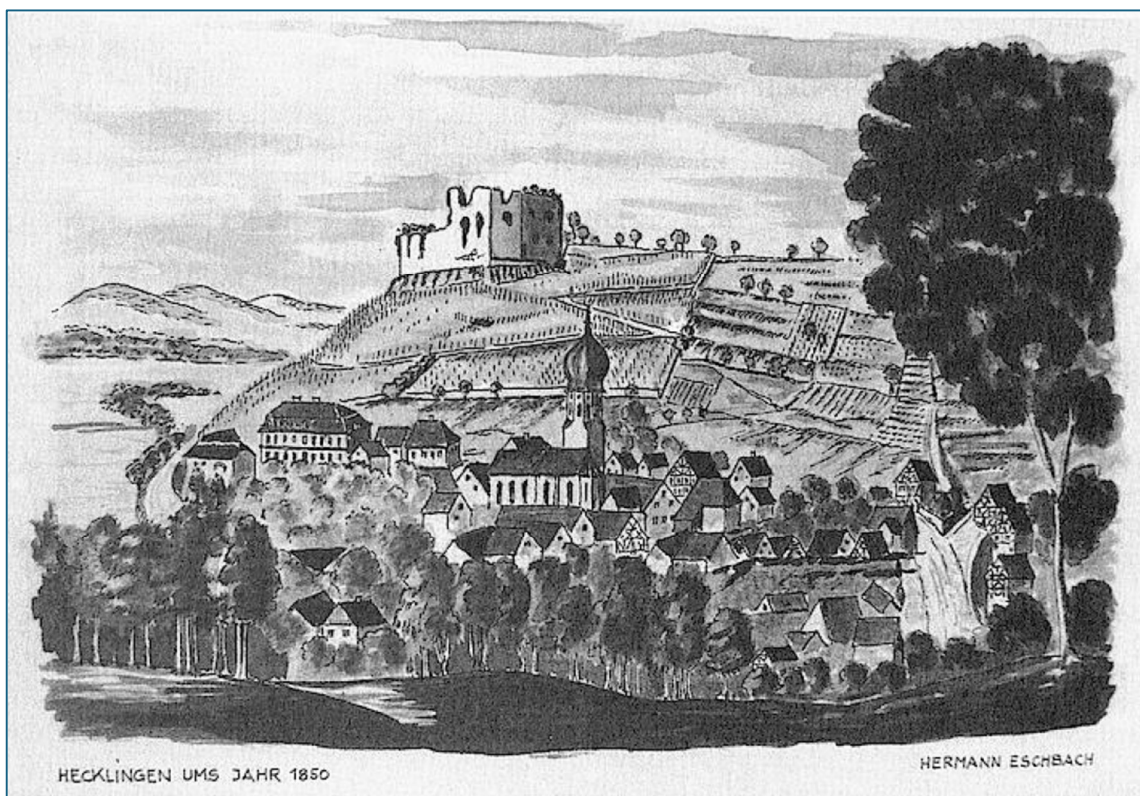


Abb. 15: Hecklingen um 1850 von Hermann Eschbach (aus: Pforte 1988, Titelblatt)

Sowohl das Dorf und dessen Ortsbild in der Fernsicht als auch der unbebaute Schlossberg mit der Burgruine im Hintergrund sind folglich als relevante Umgebung zu betrachten.

Angesichts des im ursprünglichen Konzept westlich des Schlosses angeordneten winkelförmigen Wirtschaftstrakts mit der Schlossscheuer ist die westlich der Lägerstraße anschließende Freifläche weniger relevant für das Konzept des Schlosses. Für die Sachgesamtheit und deren Konzept ist die Lage an der Dorfstraße am westlichen Rand der Bebauung allerdings charakteristisch.

Das für das Konzept des Kulturdenkmals an sich wichtigste Element der ursprünglichen Umgebung ist verloren: die formale Anlage des Schlossgartens. Die neue Bebauung im Süden des Schlosses und die – immerhin – axial auf das Schloss zuführende Schlossbergstraße haben die Situation grundlegen verändert und können nicht mehr als relevante Umgebung betrachtet werden.

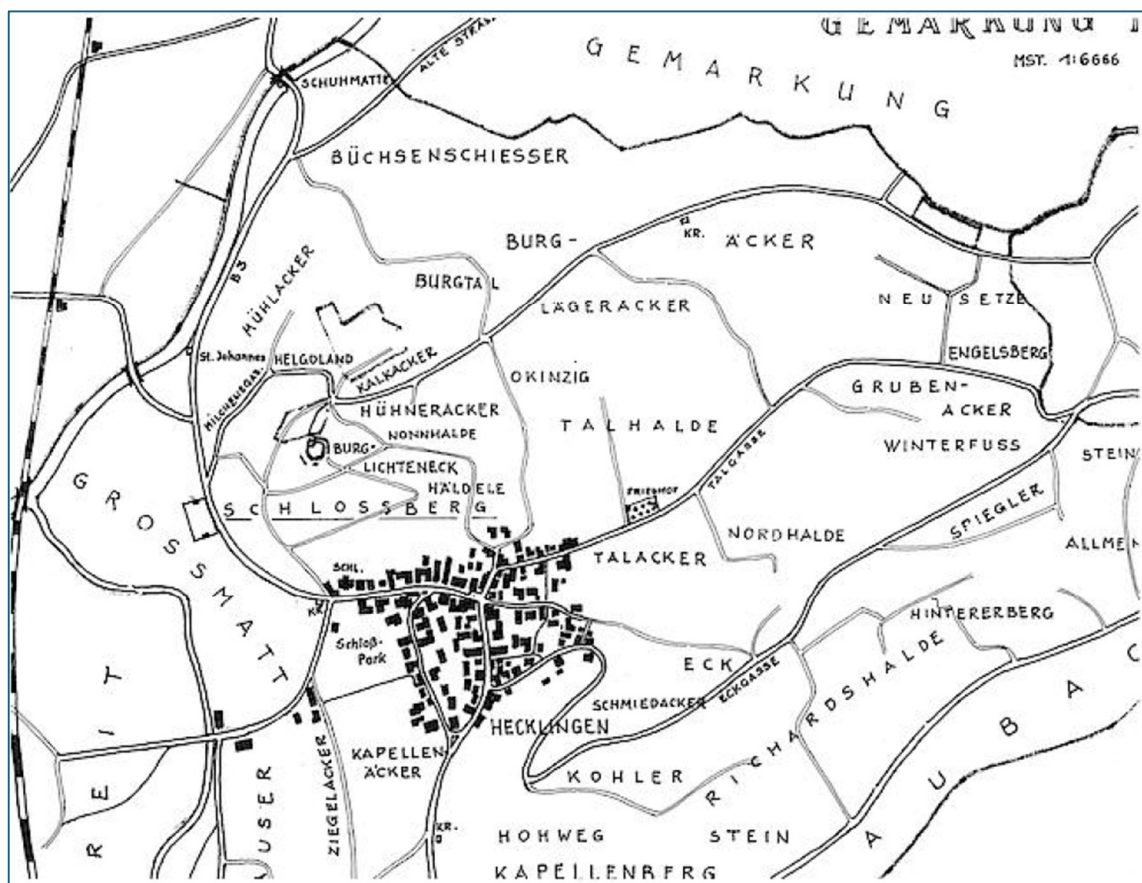


Abb. 16: Gemeindeplan 1776 (Umzeichnung aus: Pforte 1988, S. 19)

Definition der für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevanten Umgebung

Die für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals relevante Umgebung umfasst nach dem oben Gesagten sowohl das Ortsbild von Hecklingen als auch den landschaftlichen Hintergrund des Unteren Schlosses:

Der unbebaute Schlossberg mit der Burgruine als landschaftlicher Hintergrund von Schloss und Wirtschaftstrakt ist für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von größter Relevanz. Vor allem beim Blick von Süden ergibt sich aber auch ein Bezug zum Ort und seiner

Bebauung mit ihrer traditionellen Dachlandschaft. Schließlich verdient auch die Dorfstraße südlich und westlich der Anlage eine gewisse Beachtung.

Überprüfung gemeinsame Sichtbarkeit von Kulturdenkmal und Projekt

Als Ergebnis der in Anl. I dokumentierten Überprüfung der gemeinsamen Sichtbarkeit von Unterem Schloss und Projekt sind folgende Bereiche simultaner Sichtbarkeit festzuhalten:

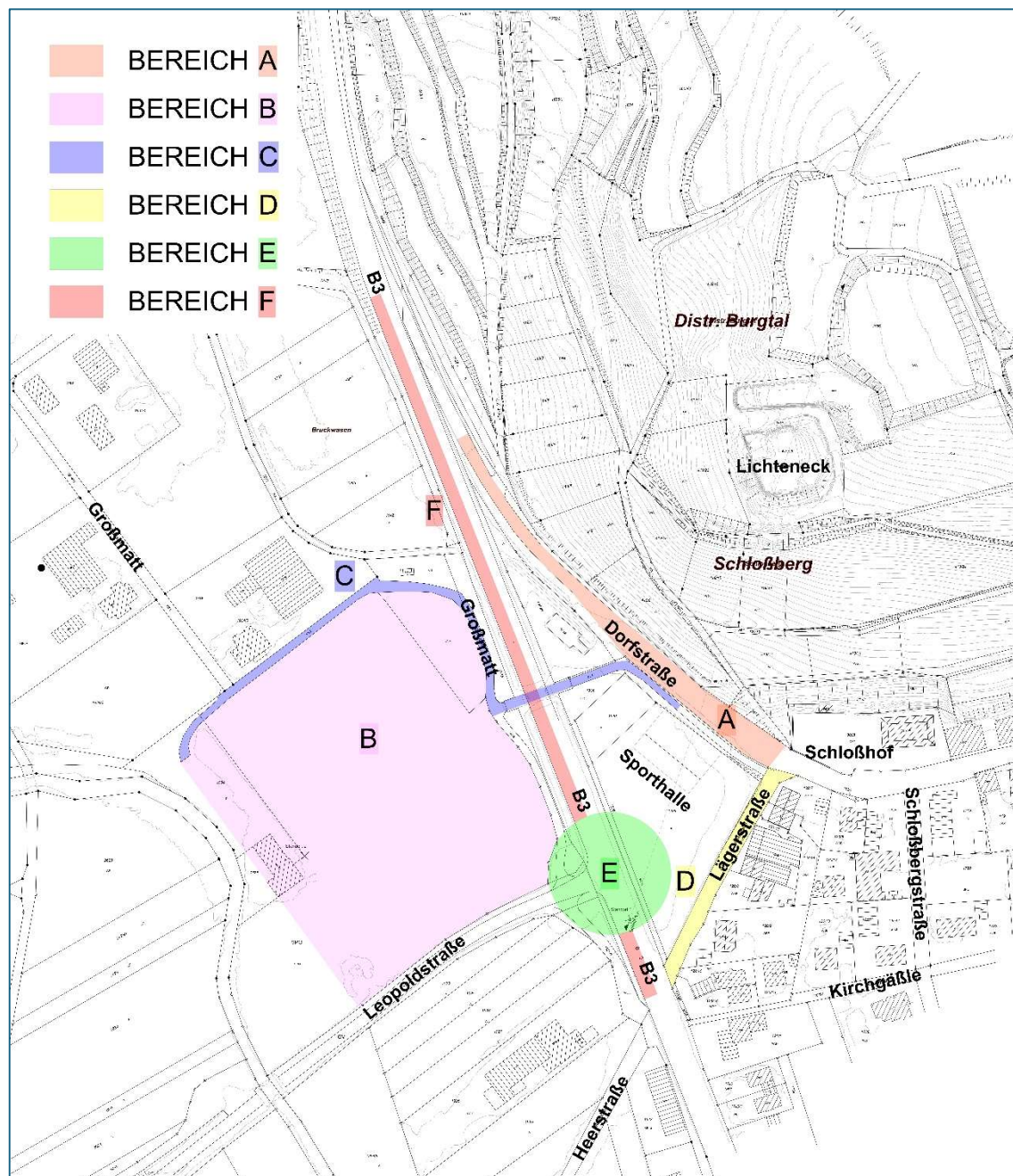


Abb. 17: Bereiche simultaner Sichtbarkeit von Projekt und Unterem Schloss

- a. **alte Hauptstraße (Dorfstraße) außerorts nordwestlich des Ortes**
beim Blick ortseinwärts im Bereich des geplanten Projekts,
wobei die Außenmauern des abgegangenen Wirtschaftstrakts im Vordergrund stehen
- b. **Sportplatz SV Hecklingen**
allerdings wird die Sichtbarkeit des Projektes
durch die Werbung an den Ballfangzäunen stark eingeschränkt
- c. **Fußweg Sportplatz – Bauplatz**
dies gilt vor allem für den Weg östlich der B3
- d. **Lägerstraße am Bauplatz**
allerdings ist vom Unteren Schloss vor allem die erhaltene Außenmauer des abgegangenen Wirtschaftstrakts sichtbar
- e. **Einmündung Leopoldstraße in B3 – geplanter Kreisverkehr**
allerdings ist das Untere Schloss auch hier nur teilweise sichtbar und die erhaltene Außenmauer des abgegangenen Wirtschaftstrakts steht im Vordergrund
- f. **Bundesstraße B3 – Fahrt Nord nach Süd**
Soweit die zwischen B3 und Dorfstraße vorhandenen Bäume es erlauben.
Am ehesten zwischen Unterführung zum Sportplatz und der Einmündung Leopoldstraße

Untersuchung der Beeinträchtigung durch das Projekt

- **Sind die Orte, an welchen eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben ist, für die Wahrnehmung, das Erscheinungsbild, die Wirkung des Kulturdenkmals relevant?**

Nur bedingt – Für alle o.g. Orte gilt, dass das eigentliche Schlossgebäude im Originalzustand – und bis in die 1980er Jahre des 20. Jahrhunderts – nur hinter dem nicht mehr vorhandenen Wirtschaftsgebäude sichtbar wurde.

Ganz besonders gilt das für die Orte unter a. und c. Von der Hauptstraße – wie von einem Standort auf dem Fußweg zum Sportplatz – war das Schlossgebäude noch mehr als heute Teil einer straßenbegleitenden Bebauung. Die Freifläche westlich des Wirtschaftsgebäudes ist für das Konzept des Kulturdenkmals nicht von wesentlicher Bedeutung.



Abb. 18: Luftbild 1987 (aus: Pforte 1988, S. 126)

Von der Lägerstraße (d.) mit ihrer heutigen Bebauung ist lediglich der weitgehend zerstörte Wirtschaftstrakt sichtbar. An dieser der ursprünglichen Konzeption widersprechenden Situation ändert der geplante Neubau nichts, weshalb auch dieser Ort zu vernachlässigen ist.

Für die verbleibenden Orte unter b., e. und f. ergibt sich trotz der die originale Situation stark verändernden Bebauung des ehemaligen Schlossgartens im 20. Jahrhundert eine gewisse Relevanz der gemeinsamen Sichtbarkeit von Unterem Schloss und Projekt für die Wahrnehmung und das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals. Dies betrifft primär die Sichtbarkeit von Baukörper und Dach des Unteren Schlosses, und hierbei vor allem den Aspekt der Erkennbarkeit des neuzeitlichen Schlosses als Pendant zu der ruinösen Burg auf dem Schlossberg. Im ursprünglichen Konzept erlaubte die vergleichsweise niedrige Schlossgartenmauer den Blick aus der Ebene auf das Schloss. Burg und Schloss – die Burg auf der Kuppe, das Schloss am Fuß des Schlossberges. Trotz der Veränderungen infolge der Entwicklung der Bebauung auf dem ehemaligen Schlossgartengelände erscheint es lohnenswert zu überprüfen, inwiefern die geplante Sporthalle die Wahrnehmung dieses Wechselspiels von altem und neuem Herrschaftssitz beeinflusst.

Der in Anlage 2 dokumentierte Vergleich von Ist- und Sollzustand für die die Einmündung Leopoldstraße (Standort 1), den Sportplatz (Standort 2) sowie die Bundesstraße (Standorte 4-5) dient insofern auch der Überprüfung dieses Aspekts des geplanten Projektes.

- **Welche Wirkung ergibt sich aus der gleichzeitigen Sichtbarkeit für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals?**

Beim Blick von der Einmündung der Leopoldstraße in die Bundesstraße (Standort 1) kommt es aufgrund der Lage und Größe des geplanten Gebäudes zu einer Konkurrenzsituation, welcher das sowieso nur angeschnitten sichtbare Untere Schloss in den Schatten stellt. Die angesichts der eingeschränkten Sichtbarkeit des Unteren Schlosses nur schwach ausgeprägte Beziehung des Kulturdenkmals zur Burgruine auf dem Schlossberg wird durch den Hallenneubau weiter reduziert.

Vom Sportplatz aus betrachtet (Standort 2) gilt dies noch mehr. Derzeit sind die Burgruine und das Untere Schloss durch die Flanke des Schlossbergs verbundenen, was deren Beziehung betont. Bei Umsetzung des Projekts tritt das Untere Schloss in den Hintergrund, die von hier aus betrachtet durchaus gegebene Beziehung des Kulturdenkmals zur Burgruine auf dem Schlossberg wird durch den Hallenneubau reduziert.

Beim Blick von der Bundesstraße auf Höhe der Unterführung (Standort 3) verdeckt die Halle den Blick auf das Untere Schloss. Die bisher vorhandene Relation des Unteren Schlosses zu Burg Lichteneck leidet von diesem Standort aus betrachtet unter dem geplanten Projekt.

Von dem wenig weiter nördlich gelegenen Standort 4 ergibt sich eine gänzlich andere Situation. Das Untere Schloss wird bis auf das westliche Ende der Umfassungsmauern des abgegangenen Wirtschaftstrakts von der Flanke des Schlossbergs verdeckt. Von einer Beeinträchtigung durch die geplante Halle kann hier folglich nicht gesprochen werden. Dasselbe gilt für den Standort 5 auf Höhe der Einmündung der Dorfstraße in die Bundesstraße. Das Untere Schloss ist von hier aus nicht sichtbar.

Bei Betrachtung des Prozesses der Wahrnehmung aus einem sich bewegenden Fahrzeug erfahren die oben beobachteten Beeinträchtigungen im südlichen Bereich der Strecke (Standorte 1 und 3) einen gewissen Bedeutungszuwachs, gibt es doch westlich des Ortes keine alternativen Standorte von Relevanz mit gleichzeitiger Sichtbarkeit von Projekt und Schloss, von welchen das Wechselspiel der beiden Kulturdenkmale nach Umsetzung der Sporthalle noch ohne Störung erlebbar ist. Beim Blick von Süden über das Dorf sowie aus dem Dorf selbst bleibt diese Relation aber unverändert spürbar.

- **Ist diese als Beeinträchtigung zu werten? Inwiefern?**

Ja – Das Wechselspiel von Unterem Schloss und Burgruine erfährt durch den geplanten Neubau eine merkliche Reduzierung seiner Wahrnehmbarkeit und Wirksamkeit. Der Aspekt eines Bezugs der neuen herrschaftlichen Residenz zum mittelalterlichen Herrschaftssitz erfährt eine merkliche Schwächung.

Bewertung des Grads der Beeinträchtigung

Die für das Konzept des Kulturdenkmals maßgeblichen Beziehungen zu seiner Umgebung werden von dem Projekt allerdings nicht berührt: das Ortsbild von Hecklingen beim Blick von Süden, der unbebaute Schlossberg mit der Burgruine als landschaftlicher Hintergrund, die Dorfstraße südlich und westlich des Schlosses.

Die infolge des Projektes zu erwartenden **Beeinträchtigungen** beziehen sich folglich auf einen untergeordneten Aspekt des Zeugnischarakters des Kulturdenkmals, entsprechend sind diese als **nicht erheblich** zu betrachten.

Dessen ungeachtet wird bei den in der Folge dargestellten Vorschlägen zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen für die beiden Kulturdenkmale auch dieser Aspekt mitberücksichtigt.

Zusammenfassung Ergebnisse Stellungnahmen

Eingetragene Denkmale nach §§ 12, 28 DSchG (Denkmale besonderer Bedeutung)

- Burgruine Lichteneck: keine erhebliche Beeinträchtigung
- Unteres Schloss: keine erhebliche Beeinträchtigung

Anmerkungen zur Gestaltung

Wie sich aus der obigen Untersuchung der Beeinträchtigung der beiden Kulturdenkmale durch den geplanten Neubau ergibt, ist es vor allem die Tatsache, dass westlich außerhalb des Ortes auf dem bis dato nicht bebauten Vorfeld der Burgruine Lichteneck ein Gebäude errichtet werden soll, was zu einer Beeinträchtigung der Wirkung des Kulturdenkmals und seiner Umgebung führt. Umso wichtiger ist es, dass sich der Baukörper weitgehend zurücknimmt und in die Landschaft einfügt. Zudem sollte es das Ziel sein, das neue Gebäude als neuzeitliche Zutat erkennbar zu machen und zu vermeiden, es als Fortsetzung und Ergänzung der Bestandbebauung erschien zu lassen. Damit würde der Ort optisch nach Westen vor den Fuß des Schlossberges verlängert. Um dies zu verhindern, sollte die Halle als Solitär behandelt werden, der sich in die Landschaft einfügt.

Unter Beibehaltung der geplanten Gebäudeform ergeben sich vor allen zwei Felder, die unter Maßgabe des Ziels einer Einfügung der Halle in die Landschaft geprüft werden können: Die Höhenlage des Gebäudes und die Gestaltung der Außenflächen.

Entsprechend sind in Anlage 3 für die oben bearbeiteten Standorte neben der bisher angenommenen **Höhenlage der Halle** (Basisvariante) zwei weitere Höhenlagen untersucht worden:

- eine ca. 60 cm tiefer als in der Basisvariante angenommen Höhenlage (Variante b), welche die Höhe des Dachs der geplanten Sporthalle auf die Oberkante der erhaltenen Umfassungsmauern des abgegangene Wirtschaftstrakts des Unteren Schlosses drückt und so, die Dachzone des Schlosses in der frontalen Ansicht sichtbar lässt.

- Eine ca. 1,90 m tiefer als in der Basisvariante angenommene Lage der Halle (Variante c), welche es ermöglichen würde, dass von der Dorfstraße aus ein barrierefreier Zugang auf die Dachterrasse über dem niedrigeren, südlichen Teilbaukörper der Halle möglich ist, wie es in einer Visualisierung des Projektes in der uns zur Verfügung gestellten Präsentation angedeutet zu sein scheint.



Abb. 19: Zugang auf Terrasse auf Straßenniveau (aus: Präsentation Schlager Architekten GmbH, 2021)

Die Visualisierungen der genannten drei Varianten in Anlage 3 belegen, dass mit einer Absenkung der Höhenlage die Beeinträchtigungen durch den Neubau merklich reduziert werden können, und dies bei allen relevanten Standorten.

Betrachtet von der Einmündung der Leopoldstraße in die Bundesstraße (Standort 1 – geplanter Kreisverkehr) führt vor allem die Variante c zu einer deutlich besseren Einfügung des geplanten Bauwerks in die Landschaft. Die niedrigere Dachebene fügt sich so ein in die von der Dorfstraße vorgegebene Geländestufe. Die höhere Dachebene erscheint eher als eine weitere Terrasse über dem Straßenniveau. Zudem bleibt der Neubau damit auch in der Perspektive unterhalb der Dachzonen des Unteren Schlosses sowie der Bebauung entlang der Lägerstraße. Damit bleibt der Ortsrand weiterhin besser spürbar.

Dasselbe gilt für den Blick vom Sportplatz des SV Hecklingen (Standort 2). Das Dach des Schlosses bleibt sichtbar, der Neubau duckt sich unter den Ortsrand.

Den geringsten Effekt hat die Absenkung beim Blick von Standort 3 (Bundesstraße auf Höhe der Unterführung). Allerdings reduziert das Absenken des Baukörpers auch hier die den Raum nach rechts (Süden) abschließende Wirkung der Halle.

Vom Standort 4 (Bundesstraße auf Höhe Zufahrt zum Sportplatz) aus betrachtet, werden die Vorteile der Absenkung wieder deutlicher. Während Variante b nur wenig Vorteile mit sich bringt, lässt Variante 3 auch von hier aus die Dachzone des Ortsrandes sichtbar und diesen damit besser spürbar.

Dasselbe gilt für den Standort 5 (Bundesstraße auf Höhe Einmündung Dorfstraße). Die Variante c (Absenkung um ca. 1,90 m) verbessert die Wirkung deutlich.

Eine weitere Verbesserung der Einfügung der Halle in die Landschaft bietet eine sich in die Kulturlandschaft der Rheinebene und des Schlossbergs einfügende **Gestaltung der Gebäudeoberflächen**.

Zu denken wäre hier ggf. an eine Begrünung nicht nur der Dachflächen, sondern auch der Fassaden. Nachdem Fassadenbegrünungen derzeit auch aus Gründen des Klimaschutzes und des Stadtklimas vielfach propagiert werden, ist dieses Gestaltungsmittel auch durchaus als zeitgemäß zu bezeichnen. Denkbar wären vollflächige Begrünungen der geschlossenen Fassadenflächen. Eine vielleicht etwas verrückte Idee, die sich zu prüfen lohnen könnte, wäre eine Begrünung mit Weinreben – als Spalier vor den Außenwänden, als Pergola über der Terrasse, vor einer Wandfläche, die sich farblich an den Weinbergmauer orientiert.

Zusammenfassende Bewertung

Bei Realisierung des geplanten Projektes ergeben sich Beeinträchtigungen v.a. für die Wahrnehmung der Burg Lichtenegg bzw. für die Ablesbarkeit der als Teil des Konzepts des Kulturdenkmals zu bezeichnenden landschaftlichen und städtebaulichen Einbindung der Ruine: von Tal aus freigestellt sich auf dem Schlossberg über die nicht bebaute Talsohle erhebend, neben – und nicht hinter – dem sich östlich erstreckenden Dorf.

Allerdings bleibt diese ursprüngliche Situation in der Zusammenschau aller Standorte und angesichts der üblichen Wahrnehmungsweise auch bei Realisierung des Projektes erkennbar. Der Zeugnischarakter des Denkmals bleibt gewahrt. Insofern **bleiben diese Beeinträchtigungen unserer Auffassung nach unter der Schwelle der Erheblichkeit**.

Dessen ungeachtet sollten die Beeinträchtigung nach Möglichkeit minimiert werden.

Wie oben ausgeführt, können mit einer **Absenkung der Höhenlage der Halle** merkliche Verbesserungen erreicht werden.

Je weiter die Halle nach unten gedrückt wird, desto mehr wird auch der Grad der Beeinträchtigung reduziert: Variante b. erreicht eine geringe Verbesserung gegenüber der Basisvariante, Variante c. eine deutliche. In jedem Fall bleibt es aber bei einer gewissen Beeinträchtigung.

Als Fazit empfehlen wir, die Höhenlage gemäß Variante c um ca. 1,90 m gegenüber der ursprünglichen Planung abzusenken, zumal sich daraus auch Vorteile für die Erschließung und Benutzbarkeit der zu Bundesstraße und Tal hin orientierten Terrasse auf dem niedrigeren Anbau auf der Südwestseite der Halle ergeben können.

Ergänzt um eine die Einfügung in die Landschaft fördernde **Begrünung der Fassaden** könnten auf diese Weise die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Kulturdenkmale deutlich reduziert werden.

Mit einer entsprechenden Gestaltung des Projektes kann der Schaden, den die Denkmale besonderer Bedeutung in ihrer Eigenheit oder ihrem Erscheinungsbild durch das Projekt nehmen, minimiert werden.

Insofern kommen wir zu der Auffassung, dass die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG) einer Realisierung der geplanten Sporthalle und damit einem Vollzug des o. g. Flächennutzungs-/Bebauungsplans nicht entgegenstehen.

Hinweise

Die Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen im Sinne des § 19 Abs. 2 DSchG war nicht Teil der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Fragestellung. Diese Abwägung muss in den anstehenden Verfahren (planungsrechtlich im FNP- bzw. dem nachgeordneten B-Plan-Verfahren sowie denkmalschutzrechtlich im baurechtlichen Verfahren) erfolgen.

Die Detailabstimmung erfolgt in der Regel im denkmalschutzrechtlichen Verfahren. Die oben gemachten Hinweise zur Gestaltung greifen dem in gewisser Weise vor. Eine Übernahme der relevanten Vorgaben in die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan – sofern rechtlich möglich – wird empfohlen.

Anlagen:

Anh. 1 Ermittlung Bereiche simultaner Sichtbarkeit

Anh. 2 Visualisierung Auswirkung Bauprojekt für relevante Standorte

Anh. 3 Visualisierung Auswirkung Höhenlage Bauprojekt für relevante Standorte

Stuttgart, den 12. April 2024



Dr.-Ing. Peter Dietl



Dipl.-Ing. Christine Keinath

URBA Architektenpartnerschaft Keinath und Dr. Dietl